

SOZIALWORT

Solidarität

Die Prinzipien der katholischen Soziallehre

Von Diözesanpräses André Müller

Ja, ich gehöre auch dazu. Ich laufe. Ich laufe Marathon. Morgens früher aufstehen, schnell die Sportklamotten anziehen und los. Ob Wind, ob Regen oder ein toller Sonnenaufgang. Laufen: Das macht Spaß, der Kopf wird frei, ich spiele schon mal durch, was noch kommen wird, und merke: Joggen tut meiner Seele und meinem Körper gut. – Autsch! Und schon wieder zwicket es. Irgendwo im Körper. Diesmal im rechten Knie, letztes Mal im Sprunggelenk beim Strandlaufen auf Formentera, davor war's die Leiste. Meine Trainerin im Fitnessstudio meint süffisant zu mir, ich komme halt ins „knackige Alter“: Mal knackt es hier, mal knackt es dort! Ich solle halt mehr auf meinen Körper hören und erst dann wieder laufen gehen, wenn alles im Einklang sei.

Einmal nach einem solch „knackigen“ und zugegebenermaßen unvernünftigen Lauf habe ich es mit dem Apostel Paulus zu tun bekommen. Ja, sie haben richtig gehört. Jetzt stellen sie sich vor, ich habe mich gerade in der Messfeier auf den Priestersitz gesetzt. Und dann hebt der Lektor an:

Lesung aus dem ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther. Schwestern und Brüder!

„Es gibt viele Glieder, aber nur den einen Leib. Das Auge kann nicht zur Hand sagen: Ich bin nicht auf dich angewiesen. Der Kopf kann nicht zu den Füßen sagen, ich brauche euch nicht. Im Gegenteil, gerade die schwächer scheinenden Glieder des Leibes sind unentbehrlich. (...) Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit, wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle mit ihm“ (1 Kor 12,20-22,26).

Das sitzt! Und ich sacke unmerklich in meinem Messgewand zusammen! Erwischt! Volltreffer! Gruß vom Apostel ans Knie! Wie dumm ich doch bin! Auf jedes kleine Glied kommt es an. Das weiß doch jeder. Alles muss passen, rundlaufen, harmonisch sein. – Paulus schreibt diesen Vergleich seiner neu gegründeten



André Müller, Diözesanpräses der KAB.

ten christlichen Gemeinde. Er rät ihnen, so ihr Zusammenleben zu gestalten und auszuformen: ein Wir-Gefühl zu entwickeln, zu lernen, gemeinsame Interessen zu vertreten, sich gegenseitig abzusichern, alle mit ins Boot zu nehmen. Wie in unserem Körper sind alle Teile wechselseitig aufeinander angewiesen: „Einer für alle, alle für einen!“ Paulus beschreibt hier ganz grundsätzlich, ganz prinzipiell, wie eine Gemeinschaft funktioniert. Dieses wichtige Prinzip heißt später Solidarität. Solidarität ist für ihn Gesetz. Nur durch sie halten Gruppen zusammen, nur dadurch, dass alle wechselseitig verantwortlich sind. So wie die ersten christlichen Gemeinden gelernt haben zusammenzuleben, so hat sich später dann unsere moderne Gesellschaft entwickelt.

Für mich ist Paulus ein Marathon-Mann! Solide halt! Seine Gemeinden können lange Strecken miteinander unterwegs sein. Ihre Gelenke sind gut trainiert. Wenn es irgendwo zwickt, ist es für sie besonders wichtig aufzupassen, auch wenn es zunächst so scheint, als ob es „nur“ eine Kleinigkeit sei, woran der „Körper“ gerade krankt.

So merkwürdig es klingt. An diesem Tag habe ich für mich auf einen Streich zwei ganz unterschiedliche Dinge neu gelernt:

Wie ich beim Marathon solide ans Ziel komme und wie unverzichtbar Solidarität für unser Zusammenleben in der Gesellschaft ist.

KURZ UND KNAPP
Wenn das Miteinander im Job zur Qual wird

Jeder achte Beschäftigte in Deutschland leidet unter Mobbing. In einer aktuellen Umfrage gaben 13 Prozent der Befragten an, bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber schon einmal gemobbt worden zu sein. Das besondere Ergebnis dieser Studie: besonders stark betroffen sind demnach die über 50-Jährigen. In dieser Altersklasse fühlte sich jeder Fünfte schon als Mobbingopfer. Als Mobbing empfinden 63 Prozent der Betroffenen das Vorenthalten von Informationen und 62 Prozent bewusstes Schlechtmachen. Über die Hälfte der von Mobbing Betroffenen beklagte demnach, dass Lügen und Gerüchte über sie verbreitet worden seien sowie dass andere sie bewusst ins Messer hätten laufen lassen. Auch empfanden es Betroffene als Mobbing, nicht beachtet zu werden. Der Studie zufolge gehen Mobbingopfer weniger motiviert zur Arbeit. Sie fehlen außerdem deutlich häufiger: So liege die Zahl der Krankheitstage der Betroffenen bei 12,2 pro Jahr, die derjenigen ohne Mobbingfahrung dagegen nur bei 6,5 Tagen.

Lieber bibbern?

„18 Grad müssen reichen“ – so antworten viele auf die Frage, wie sie in der nahenden kalten Jahreszeit die Heizkosten im Zaum halten wollen. 28 Prozent wollen den Heizregler um einige Grad herunterdrehen, wie aus einer repräsentativen Umfrage des Ipsos-Instituts in Hamburg hervorgeht. 51 Prozent haben aufgrund der steigenden Energiekosten schon ihre Häuser gedämmt oder modernisiert. Ein Drittel hat sich für einen Kaminofen mit Holz entschieden, 15 Prozent haben Solarkollektoren. Fast die Hälfte der Befragten wappnet sich mit warmen Pullis und gefütterten Hausschuhen gegen die Kälte in der Wohnung. Vier von zehn (41 Prozent) sorgen mit heißer Suppe oder Tee für „Wärme von innen“. 35 Prozent wollen mit mehr Bewegung der Kälte trotzen.



Pflege: Rund zwei Millionen Frauen und Männer sind schon heute auf fremde Hilfe für das tägliche Überleben angewiesen. Fotos (3): KAB

Auszeit für die Pflege

Neues Gesetz schafft Klarheit

Gott sei Dank: Die Menschen werden immer älter in Deutschland. Wer länger lebt, wird aber auch häufiger pflegebedürftig, ein Thema, das auch viele KAB-Gesprächsunden beschäftigt. „Die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft ist ein wichtiges Thema für den Sozialverband KAB“, stellt der KAB-Diözesanvorsitzende Johannes Strickerschmidt immer wieder fest. Und das Thema Pflege beschäftigt nicht nur KAB-Mitglieder in Stadtgesellschaften, die immer „weniger, älter und bunter“ werden.

Rund zwei Millionen Frauen und Männer sind schon heute auf fremde Hilfe für das tägliche Überleben angewiesen. Tendenz: steigend. Zwar müssen immer mehr Familien pflegebedürftige Angehörige versorgen, doch nicht alle können dies selbst tun. Sind beide Partner in Arbeitsleben und Kindererziehung eingebunden, bleibt oft nur am Wochenende Zeit für die kranken Eltern. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. Juli 2008 verschiedene neue Regelungen getroffen.

Grundsätzlich gilt: Wer die Pflege nicht selbst übernimmt, wird in der Regel einen ambulanten Dienst oder eine Sozialstation beauftragen. Ihre Leistungen werden aus den Beiträgen der Pflegeversicherung bestritten und bemessen sich nach der Pflegestufe. Dabei bezeichnet die Pflegestufe 1 einen Hilfsbedarf von mindestens 90 Minuten am Tag; Stufe 2 nicht weniger als 120 Minuten am Tag und Stufe 3 mindestens 300 Minuten Fürsorge am Tag.

Die im Sozialgesetzbuch XI geregelten Leistungen für Pflegebedürftige dienen dazu, die Pflege zu bezahlen. „Es besteht aber keine Pflicht, einen Fremdpfleger zu bestellen. Wer einen Angehörigen privat pflegen will, erhält dafür ebenfalls Leistungen“, erklärt der KAB-Sozialrechtsexperte Dieter Göden.

Eine pflegerische Ausbildung ist dafür nicht erforderlich. Im Gegenteil: Häusliche Pflege ist auch seitens der Politik ausdrücklich erwünscht und genießt den Vorrang vor stationärer Pflege.

Dies soll das neue „Pflegezeitgesetz“ (PflegeZG) nun unterstreichen. Paragraf 1 erläutert den Zweck: „Ziel des Gesetzes ist, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.“ Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Arbeitsrecht an vielen Stellen geändert. Vor allem Arbeitgeber müssen sich darauf einstellen.

So darf jeder Beschäftigte im Falle eines akut auftretenden Pflegebedürftigen eines nahen Angehörigen bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernbleiben (§ 2 Abs. 1 PflegeZG). In diesen zehn Tagen soll es Berufstätigen ermöglicht werden, selbst die pflegerische Erstversorgung zu Hause sicherzustellen. Zudem sollen sie sich über Pflegeangebote informieren können. Diese Regelung ist sehr weitgehend; sie gilt schon, wenn der Angehörige „voraussichtlich“ zum Pflegefall wird. Weit gefasst ist auch der Kreis der „nahen Angehörigen“. Darunter fallen nicht nur Großeltern, Eltern und Schwiegereltern. Auch Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie Geschwister gelten nach § 7 Abs. 3 PflegeZG als „nahe Angehörige“. Schließlich fallen auch Kinder darunter, und zwar leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie solche des Ehegatten oder Lebenspartners und Schwieger- und Enkelkinder.

„Die Freistellung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Der Beschäftigte ist nur verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Verhinderung und deren voraus-

sichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen“, sagt Rechtsanwalt Hartmann. Die Kehrseite der Medaille: Das Pflegezeitgesetz selbst sieht keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vor. Ein solcher Anspruch kann sich allerdings aus dem Arbeitsvertrag, aus Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen ergeben. Außerdem gilt die grundlegende Vorschrift in § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach behält der Arbeitnehmer sein Gehalt, wenn die Gründe, die ihn an der Arbeit hindern, „ohne sein Verschulden“ entstanden sind. „Die Notwendigkeit, einen nahen Angehörigen häuslich zu pflegen, ist nach ständiger Rechtsprechung als persönlicher Grund anerkannt“, erläutert Hartmann. „Allerdings kann diese Regelung durch Vertrag ausgeschlossen oder modifiziert werden.“ Ob der Arbeitgeber das Gehalt fortzuzahlen hat, ist damit individuell zu überprüfen.

Neben der Freistellung bei akuten Pflegefällen sieht das neue Gesetz auch das Recht auf eine längere „Pflegezeit“ vor. Das gilt allerdings nur für Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten. Ihre Arbeitnehmer können sich vollständig oder teilweise freistellen lassen, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen wollen – für bis zu sechs Monate (§ 4 Abs. 1 PflegeZG). Diese Vorschrift dürfte Arbeitgeber vor erhebliche Probleme stellen. Sie müssen nicht nur die freigestellte Person für einen relativ kurzen Zeitraum ersetzen. Die Vertretung muss außerdem meistens auch sehr kurzfristig organisiert werden. Nur zehn Tage im Voraus muss der Arbeitnehmer seine bis zu sechsmonatige Abwesenheit ankündigen, dies haben die Wirtschaftsverbände heftig kritisiert. Doch auch für Arbeitnehmer sind die Folgen der Freistellung nicht ganz einfach zu verkraften: Die Pflegezeit ist unbezahlt. **WoHei**

GUTES RECHT...
Unüberwindbare Schwierigkeiten

Unternehmen müssen den Wunsch ihrer Mitarbeiter nach einer Teilzeitarbeit von fünf Tagen im Monat nicht immer erfüllen. Das geht aus einem aktuellen Urteil des hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt hervor. Die Richter wiesen damit die Klage einer Stewardess gegen die Deutsche Lufthansa zurück. Nach der Geburt ihres zweiten Kindes wollte die Arbeitnehmerin nur noch an fünf Tagen im Monat arbeiten. Dies hätte einer Reduzierung der Arbeitszeit auf 25 Prozent entsprochen. Lufthansa verweigerte das, weil bei einem derart geringen Arbeitsumfang die Mitarbeiterin nicht mehr wie bislang auf längeren Strecken einplanbar sei. Ein Einsatz an anderer Stelle aber sei nicht möglich. Laut Urteil sind Unternehmen zwar grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitszeit auf Verlangen des Mitarbeiters zu reduzieren. Stellten sich dadurch aber unüberwindbare betriebliche Schwierigkeiten ein, gehe das Interesse des Unternehmens vor. *Landesarbeitsgericht Hessen Aktenzeichen: 17 Sa 1568/07*

Altersgrenze von 25 ist diskriminierend

Ein 29 Jahre alter Mann hat das Land NRW erfolgreich wegen Altersdiskriminierung verklagt. Das Landesarbeitsgericht Hamm sprach dem Mann eine Entschädigung von 3000 Euro zu. Er hatte sich für eine Ausbildung zum Strafvollzugsbeamten in einem Bielefelder Gefängnis beworben, erhielt aber eine Absage. Das Höchstalter für Bewerber liegt bei 25 Jahren. Der Grund für die Grenze: Das Höchstalter für eine Verbeamtung betrage 30 Jahre, die Ausbildung dauere zwei Jahre, und davor liege oft noch eine Wartezeit von bis zu zwei weiteren Jahren. Weil man möglichst viele Kandidaten zu Beamten machen wolle, argumentierte das Landesjustizministerium, komme ein 29 Jahre alter Bewerber nicht in Frage. Schon die erste Instanz, das Arbeitsgericht Bielefeld, war dieser Argumentation nicht gefolgt. Die Richter prüften aber, ob die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sei durch die Zwänge des Beamtenrechts. Doch auch das lehnte das Gericht ab. *Landesarbeitsgericht Hamm Aktenzeichen: 11 Sa 284/08*

Die Tücken der Teilzeit

Teilzeitbeschäftigte können von ihren Arbeitgebern verlangen, mehr arbeiten zu dürfen. Aber ein Recht auf Mehrarbeit in einer höheren Position besteht nicht. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt entschieden. Im konkreten Fall sahen die obersten Arbeitsrichter allerdings eine Ausnahme: Die Angestellte hatte schon vor ihrer Teilzeitarbeit in der höheren Position gearbeitet. Für sie wäre deshalb der Wechsel kein Aufstieg, sondern eine Art Rückkehr gewesen. Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz können Teilzeitbeschäftigte bei ihrem Chef den Wunsch anmelden, ihre Arbeitsstunden aufzustocken. Wird eine „entsprechende“ Stelle frei, muss der Arbeitgeber sie bevorzugt berücksichtigen. Ein Arbeitsplatz „entspreche“ der bisherigen Tätigkeit regelmäßig nur dann, so das Gericht, wenn die neue Stelle dieselben Anforderungen an die Eignung des Arbeitnehmers stelle wie der bisherige Job. *Bundesarbeitsgericht Aktenzeichen: 9 AZR 781/07*

Das Werk der Gerechtigkeit



Chancen und Herausforderungen ehrenamtlichen Engagements stehen im Mittelpunkt eines Kursangebots im Heinrich-Lübke-Haus am Möhnesee.

Das Bildungswerk der KAB im Bistum Essen e.V. lädt interessierte RuhrWort-Leserinnen und Leser zur Teilnahme an einem Kurs zum Thema: Das Werk der Gerechtigkeit – Engagement macht stark ein. Inhaltlicher Schwerpunkt wird die Frage sein, welche individuellen und gemeinschaftlichen Chancen, Perspektiven und Herausforderungen bieten und eröffnen sich für ehrenamtliches Engagement in Kirche und Gesellschaft. Der Bildungskurs findet vom 1. 12. 2008 – 5. 12. 2008 in der KAB-Bildungsstätte Heinrich-Lübke-Haus statt. Die KAB-Bildungsstätte Heinrich-Lübke-Haus liegt am Möhnesee im Naturpark Arnsberger Wald und verfügt selbstverständlich über modern eingerichtete Familienappartements und Einzel- und Doppelzimmer mit Dusche und WC. Auch die Haus-

ausstattung (mit z. B. Schwimmbad, Kegelbahn, Sauna) und die Hauskapelle laden zur Freizeitgestaltung und zum Gebet ein. Die Teilnehmergebühr für diesen Kurs (inkl. Bustransfer, Vollpension und allen Bildungseinheiten) beträgt pro

Person 184,00 Euro (ermäßigt für KAB-Mitglieder: 164,00 Euro). Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bis zum 30. Oktober 2008: Bildungswerk der KAB im Bistum Essen e.V. – Frau Schulze – , 0201/8789120.